

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

**SOLON AG für Solartechnik Berlin
- Wertpapier - Kenn - Nr. 747 119 -
ISIN: DE0007471195**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

am

Dienstag, den 26. August 2003, 10.00 Uhr,

in der

Freiheit 15, 12555 Berlin-Köpenick

TOP 1.:

Vorlage und Erläuterung des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2002 nebst Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats

TOP 2.:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

TOP 3.:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

TOP 4.:

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Da die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien aus der Hauptversammlung vom 26. August 2002 am 31. Januar 2004 erlöschen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 26. August 2002 wird mit Blick auf die nachstehende neue Ermächtigung aufgehoben.

2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. Januar 2005 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf fünfzig vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien für die Aktie ermittelten variablen Kurse. Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

TOP 5.:

Beschlussfassung nach § 119 Abs. 2 AktG zu Maßnahmen der Geschäftsführung

Mit Beschluss vom 11. Juli 2001 hat die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, die Abteilung Modulproduktion und -vertrieb auf die Tochtergesellschaft SolarWerk GmbH oder eine neuzugründende Tochtergesellschaft auszulagern und die Abteilung Projektierung und Anlagenbau auf eine neuzugründende Tochtergesellschaft auszulagern.

Nachdem die SolarWerk GmbH am 9. Oktober 2002 aufgrund des mit der SOLON Photovoltaik GmbH abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages vom 9. Juli 2002 im Handelsregister gelöscht wurde, hat der Vorstand beschlossen, im Hinblick auf die bereits in der Hauptversammlung vom 11. Juli 2001 beschlossene Ermächtigung, die Abteilungen „Modulproduktion und -vertrieb“ und „Projektierung und Anlagenbau“ unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung mit Wirkung zum 1. Januar 2003 auf die SOLON Photovoltaik GmbH zu übertragen.

Der Vorstand schlägt vor, folgenden Beschluss nach § 119 Abs. 2 AktG zu fassen:

Der Übertragung der Abteilungen Modulproduktion und -vertrieb sowie Projektierung und Anlagenbau mit allen dazugehörigen Wirtschaftsgütern, Forderungen und Verbindlichkeiten auf die SOLON Photovoltaik GmbH und der Übernahme der in diesen Abteilungen beschäftigten Mitarbeiter durch die SOLON Photovoltaik GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2003 wird zugestimmt.

Der Vorstand gibt hierzu analog § 124 Abs. 2 AktG folgende Informationen:

Die SOLON AG hat in den letzten Jahren Beteiligungen erworben, die den Geschäftsgegenstand des Konzerns über den Bereich der Produktion von Photovoltaikmodulen hinaus erweitert haben. Für diese Beteiligungen nimmt die Gesellschaft Holding-Funktionen wahr, nur die im Beschlussvorschlag genannten Bereiche werden noch selbst betrieben. Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten und im Interesse einer selbständigen, kostenverantwortlichen Führung der einzelnen Teilbereiche soll die SOLON AG zukünftig einheitlich für alle Teilbereiche Holding-Aufgaben wahrnehmen. Die Auslagerung erfolgt zum Buchwert des Anlagevermögens bzw. Nennwert der Forderungen abzgl. der von der SOLON Photovoltaik GmbH übernommenen Verbindlichkeiten und wird bei der SOLON Photovoltaik GmbH als sonstige Zuzahlung der SOLON AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB verbucht.

TOP 6.:

Änderung des Stock Option Programmes 2000, Schaffung eines bedingten Kapitals II, Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 hat die Ausgabe von bis zu 306.250 Aktienoptionen an derzeitige und zukünftige Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft oder zukünftig verbundener Unternehmen beschlossen. Auf die gegenwärtigen und künftigen Mitglieder

des Vorstands der SOLON AG für Solartechnik und Vorstände oder Geschäftsführer gegenwärtig und zukünftig verbundener Unternehmen entfallen dabei maximal 122.500 Bezugsrechte, auf Mitarbeiter einschließlich der Führungskräfte der SOLON AG für Solartechnik und gegenwärtig und zukünftig verbundener Unternehmen entfallen maximal 183.750 Bezugsrechte.

Da die Beteiligung mit Aktienoptionen motivationssteigernd wirkt, eine höhere Identifizierung mit dem Unternehmen schafft und die Interessen der Aktionäre mit denjenigen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern in Übereinstimmung bringt, soll das Mitarbeiteroptionsprogramm bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmaß von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft erweitert werden.

I.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Vorbemerkung und Ziff. 1 des zu TOP 6 auf der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 gefassten Beschlusses wie folgt neu zu fassen:

„Entsprechend der Geschäftspolitik der Gesellschaft sollen bis zu 365.690 Aktienoptionen an derzeitige und künftige Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft oder zukünftig verbundener Unternehmen zu folgenden Bedingungen ausgegeben werden:

1) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten setzt sich bei einem Gesamtvolumen der maximal zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Bezugsrechte in Höhe von 365.690 Stück wie folgt zusammen:

- Auf die gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Vorstands der SOLON AG für Solartechnik und Vorstände oder Geschäftsführer gegenwärtig und zukünftig verbundener Unternehmen entfallen maximal 122.500 Bezugsrechte (= 33,5 % des Gesamtvolumens);

- auf die Mitarbeiter einschließlich der Führungskräfte der SOLON AG für Solartechnik und gegenwärtig und zukünftig verbundener Unternehmen entfallen maximal 243.190 Bezugsrechte (= 66,5 % des Gesamtvolumens)“.

Im übrigen bleiben die unter Ziff. 2 bis 10 zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 beschlossenen Bedingungen unverändert.

II.

Zur Bedienung des vorstehend unter I. um 59.440 Aktienoptionen erweiterten Stock Option Programms 2000 der SOLON AG für Solartechnik schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, Ziff. 1 Satz 1 des zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 26. Juli 2000 gefassten Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung wie folgt zu ändern:

“1. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit € 3.656.905 wird um bis zu € 365.690,00 durch Ausgabe von bis zu 365.690 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht.“

§ 5a Abs. 1 S. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 365.690,00 durch Ausgabe von bis zu 365.690 Inhaberaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen, deren Ausgabe von den Hauptversammlungen am 26. Juli 2000 und 26. August 2003 beschlossen wurde.“

TOP 7.:

Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. § 1 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

2. § 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.“

3. § 5a der Satzung berücksichtigt die Herabsetzung des auf die einzelne Stückaktie rechnerisch entfallenden Betrages des Grundkapitals auf 1,00 Euro durch die auf der Hauptversammlung vom 26. August 2002 beschlossene Kapitalherabsetzung bislang noch nicht.

§ 5a Abs. 2 S. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.225.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.225.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht.“

TOP 8.:

Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. §§ 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Amtszeit der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder Immo Ströher, Reiner Lemoine und Tobias Wahl endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. August 2003.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2005 entscheidet, die Herren

1. Immo Ströher, Unternehmer, Darmstadt
2. Reiner Lemoine, Unternehmer, Berlin
3. Tobias Wahl, Rechtsanwalt, Heidelberg

erneut zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft zu bestellen.

Herr Ströher hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien inne:

Aufsichtsratsvorsitzender, EnTech AG, Kufstein, Österreich,
Mitglied des Aufsichtsrats, Q-Cells AG, Thalheim

Herr Lemoine und Herr Wahl haben derzeit keine weiteren Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien inne.

Als Ersatzmitglied, falls ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, soll bestellt werden:

Hans-Martin Weiss, Unternehmensberater, Hamburg

Herr Weiss hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien inne:

Mitglied des Aufsichtsrats, EnTech AG, Kufstein, Österreich

TOP 9.:

**Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr zum
31. Dezember 2003**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Pannell Kerr Forster GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2003 zu bestellen.

**Teilnahme an der Hauptversammlung und Hinterlegung
der Aktien:**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapier-sammelbank, bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG, Am Tucherpark 1, 80538 München, oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen und sich, soweit § 17 Abs. 3 der Satzung eine Anmeldung verlangt, anmelden. Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einer Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
2. Die Hinterlegung hat spätestens am Dienstag, den 19. August 2003, zu erfolgen.
3. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaftskasse, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptver-sammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinter-legungsbescheinigung spätestens am Montag, den 25. August 2003, während der üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaftskasse eingereicht wird:

SOLON AG für Solartechnik
- Gesellschaftskasse -
Ederstraße 16
12059 Berlin

Anträge von Aktionären:

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG (in der ab 01. Januar 2003 geltenden Fassung) müssen in schriftlicher Form innerhalb der gesetzlichen Fristen an folgende Anschrift gerichtet werden:

SOLON AG für Solartechnik
Investor Relations
Ederstraße 16
12059 Berlin

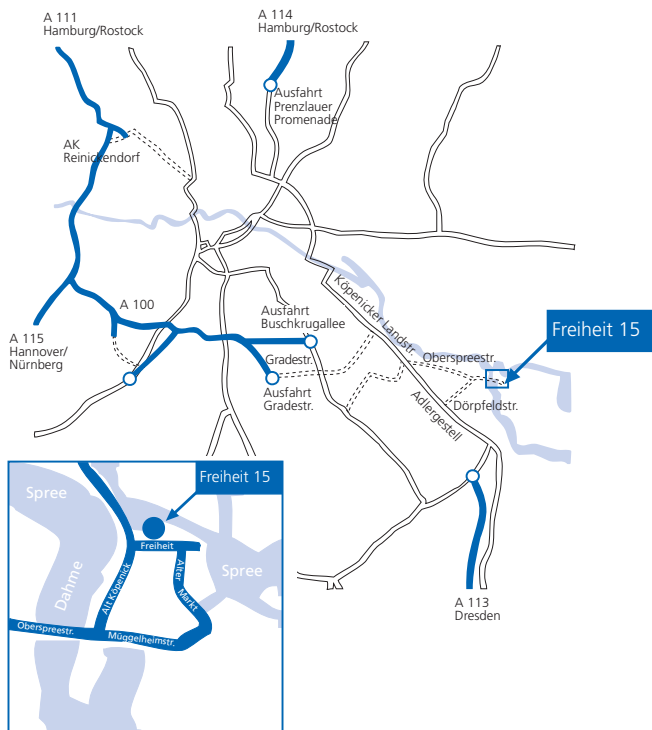
Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Fristgerecht eingehende Anträge werden unverzüglich unter der Internetadresse www.solonag.com veröffentlicht. Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Anträgen werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Berlin, im Juni 2003

SOLON AG für Solartechnik
- Der Vorstand -

Anfahrt



AKE GmbH Alt-Köpenicker Erlebnisastronomie & Veranstaltungs GmbH i.G.

Freiheit 15
12555 Berlin-Köpenick
Tel.: 030 / 65 88 78-0
Fax: 030 / 65 88 78-10
www.freiheit15.de

Die Freiheit 15, direkt vor den Toren der Altstadt von Köpenick gelegen, können Sie sowohl auf der Straße mit dem eigenen Fahrzeug als auch mit den Linien des öffentlichen Personennahverkehrs ansteuern. Sie müssen jeweils eine Fahrzeit von ca. einer halben Stunde ab Berlin-Mitte einkalkulieren. Eine begrenzte Zahl von Parkplätzen finden Sie ca. drei Minuten von der Freiheit 15 entfernt.



SOLON AG für Solartechnik
Ederstraße 16
12059 Berlin

Telefon (030) 818 79 - 100
Fax (030) 818 79 - 110
www.solonag.com
e-mail: solonag@solonag.com